

Satzung

des Tennisclub-Harrislee

§ 1 Zweck und Geschäftsjahr des Vereins:

- 1) Der Verein heißt „Tennisclub-Harrislee“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Harrislee. Als Gründungstag gilt der 18. Februar 1977.
Die Vereinsfarben sind: grün-weiß.
- 2) Der Tennisclub-Harrislee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 AO durch die Förderung der sportlichen Betätigung, insbesondere der Jugend, durch die Pflege des Tennisspiels.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gebunden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des vollständigen Namens, Alters, Berufs und der Adresse schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, die Beitragsordnung und die sonstigen Regelungen des Vereins als für ihn verbindlich an.

§ 3 Aufnahmeverfahren:

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

§ 4 Mitgliedsarten:

Ordentliche Mitglieder, und zwar entweder als aktive oder als passive Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle Erwachsenen und Jugendliche, soweit sie am Spielbetrieb teilnehmen (aktive Mitglieder) oder sich von diesem vorübergehend abgemeldet haben (passive Mitglieder). Sie haben das aktive und passive Wahlrecht im Verein, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl in den Vorstand kann erst nach sechsmonatiger Mitgliedschaft erfolgen, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit im Einzelfall eine Ausnahme beschließt.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten:

- 1) Die Mitglieder sind zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen und der Veranstaltungen des Vereins im vereinbarten Rahmen berechtigt. Der Verein haftet jedoch nicht für irgendwelche Schäden, die den Mitgliedern oder Gästen oder sonstigen Dritten aus der Benutzung dieser Einrichtungen bzw. der Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen, soweit nicht Versicherungsschutz besteht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken im allgemeinen und das Wohl des Vereins im besonderen nach Kräften zu fördern, die Satzung, die Beitragsordnung und sonstige Regelungen zu beachten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. 1

- 3) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz einer schriftlichen Mahnung nicht nach, so kann der Vorstand eine Spielsperre für Platz und Halle bis zum Ausgleich aller fälligen Beträge einschließlich Zinsen und Kosten aussprechen. Dauert der Rückstand seit der ersten schriftlichen Mahnung länger als 6 Monate an, so kann der Vorstand das Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden erfolgen, die Mitteilung muß spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres erfolgen. Der Vorstand kann bei triftigen Gründen Ausnahmen zulassen.
- 3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, durch Vorstandsbeschluß, wenn das Mitglied gem. § 5 Abs. 11 mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn dem Verein eine weitere Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann, insbesondere, wenn ein Mitglied sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat, durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt.
- 4) Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Eingang des Schreibens ruhen dann ab sofort alle Mitgliedsrechte. Der Ausschluß wird rechtskräftig, sofern das Mitglied nicht binnen 3 Wochen nach Abgang der Ausschlußmitteilung beim Vorstand schriftlich die Überprüfung und Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt. Bei unverschuldeter Fristversäumung kann die Mitgliederversammlung über den Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, daß dennoch über den Antrag verhandelt und entschieden werden soll ("Wiedereinsetzung in den vorigen Stand").
Die Mitgliederversammlung kann den Ausschließungsbeschluß nur mit 3/4 Mehrheit aufheben. Wird die Aufhebung abgelehnt oder wird der Ausschluß durch Fristablauf rechtskräftig, so gilt das Mitglied mit dem Tag der Absendung des Ausschlußbeschlusses als ausgeschieden; bis dahin fällig gewordene Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen bleiben in voller Höhe unberührt.
- 5) Mitglieder, gegen die ein vereinsinternes Disziplinarverfahren anhängig ist, können sich diesem durch Austritt nicht entziehen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Versammlung gilt als Hauptversammlung. Auf der Hauptversammlung sind die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu erstatten.
- 3) Der Beschlußfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen alle Fragen des Vereinslebens , insbesondere
 - a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
 - c. Erlaß und Änderung der Satzung oder Beitragsordnung
 - d. die Auflösung des Vereins

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muß folgende Punkte umfassen:

- a. Jahresbericht des Vorstandes
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. die Teilneuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. Verschiedenes

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung:

- 1) Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) finden außerordentliche Mitgliederversammlungen je nach Bedarf statt.

Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt hat.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.

- 2) Die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung am Aushangbrett. Der Aushang muß mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Außerdem soll der Vorstand möglichst alle stimmberechtigten Mitglieder zumindest eine Woche vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigen.

§ 10 Beschlußfähigkeit:

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist für die ausgehängte Tagesordnung beschlußfähig. Eine Beratung und Beschlußfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist zulässig, sofern ihr in der Versammlung nicht von mindestens 1/3 der Anwesenden widersprochen wird. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Namensänderungen oder über die Auflösung des Vereins gelten die §§ 15 und 16.
- 2) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Es kann nur durch Anwesende und persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist nicht zulässig.

§ 11 Verhandlungsprotokoll:

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang, die gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und sonstigen Ergebnisse im wesentlichen enthalten muß. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Anträge:

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Antragsteller hat das Recht, sie in der Versammlung mündlich zu begründen. Der Vorstand hat als erster und letzter das Wort dazu.

§ 13 Mehrheiten bei Abstimmungen:

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Abstimmung und Wahlen

- 1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind sie in schriftlicher, geheimer Abstimmung durchzuführen.
- 2) Ergibt eine Wahl Stimmengleichheit, so ist sie zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl zu wiederholen. Verbleibt es bei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 15 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Punkt Satzungsänderung auf der Tagesordnung gestanden hat. Jedes Mitglied kann geheime, schriftliche Abstimmung verlangen.

§ 16 Namensänderung und Auflösung:

- 1) Namensänderung und Auflösung des Vereins können nur auf einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung hat durch Absendung einer schriftlichen Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen; die Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse eines Mitgliedes ist ausreichend. Auf die beabsichtigte Namensänderung und/oder die Auflösung des Verein muß besonders hingewiesen werden.
- 2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auf dieser mindestens 3/4 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für den Antrag stimmen.
- 3) Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, die in gleicher Weise einzuberufen ist. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie beschließt mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen.

§ 17 Vereinsvermögen:

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden keinerlei Anteile am Vereinsvermögen ausgezahlt oder erstattet.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins vielmehr an die Gemeinde Harrislee, die es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports vornehmlich des Tennissports , verwenden darf.

§ 18 Vorstand:

1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 1. Kassenwart
- d. dem 2. Kassenwart
- e. dem Sportwart
- f. dem Jugendwart
- g. dem Pressewart und Chronisten
- h. dem Hallen- und Platzwart
- i. dem Beisitzer

2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

3) Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der Jugendwart, der Pressewart, der Chronist und der Hallen- und Platzwart sowie der Ehrenrat , in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der Sportwart und der Beisitzer gewählt.
Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das freigewordene Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, kommissarisch durch Beschluß des Vorstandes besetzt.

§ 18a Ehrenrat

1) Der Ehrenrat besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern.

2) Der Ehrenrat kann vom Vorstand bei besonderen Anlässen zur Beratung herangezogen werden.

3) Der Ehrenrat kann in begründeten Fällen von einzelnen Mitgliedern angesprochen werden.

§ 18b Der Ehrenrat wird alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes:

- 1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muß unverzüglich eine Sitzung angesetzt werden.
- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlußfähig.
- 4) Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- 5) Der Vorstand hat nach Beendigung des Geschäftsjahres in der Hauptversammlung einen Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 20 Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein.
Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, sowie Sitzungen des Vorstandes. Er hat die Erfüllung der Pflichten sämtlicher Vorstandsmitglieder des Vereins zu überwachen.
- 2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und führt einzelne Aufgaben durch, die ihm von dem 1. Vorsitzenden oder dem Vorstand übertragen werden.
- 3) Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch eine Stellenbeschreibung geregelt, die der jeweilige Vorstand beschließt.
schließt.

§ 21 Kassenprüfer:

Alljährlich sind 2 Kassenprüfer zu bestellen. Die Wahl wird von der Hauptversammlung vorgenommen. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein und sollen möglichst über 30 Jahre alt sein. Sie haben zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu überprüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand vorzulegen. Der Bericht ist von beiden Prüfern gemeinsam abzufassen und zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfung der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 22 Haftpflicht:

Der Verein haftet seinen Mitgliedern, Gästen oder sonstigen Dritten nicht für die bei dem Spielbetrieb oder aus sonstigem Anlaß auf den Sportplätzen und in den Gebäuden des Vereins entstehenden Schäden (z. B. Unfällen) und Sachverlusten (z. D. Diebstählen), soweit nicht Versicherungsschutz besteht.

§ 23 Verbandzugehörigkeit:

- 1) Der Verein kann Mitglied der regionalen und überregionalen Dachverbände werden. Er selbst und seine Mitglieder sind sodann der Satzung dieser Verbände unterworfen.
- 2) Der Verein kann als kooperatives Mitglied anderen Vereinen oder Verbänden beitreten; er kann insbesondere mit anderen Vereinen, die den Tennissport betreiben, gemeinsam Spielvereinigungen oder -gemeinschaften bilden; hierzu genügt ein Vorstandsbeschluß, die Gründung eines eingetragenen Vereins oder einer sonstigen juristischen Person bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 24 Registervollmacht:

Soweit infolge des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung oder -anpassung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, insoweit diese Änderung zu beschließen. Er hat hierüber auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 25 Jugendordnung:

1) Jugendgemeinschaft und Jugendordnung

Die Vereinsjugend ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige und selbständige Übernahme und Ausführung der Jugendhilfe. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Organe der Jugendgemeinschaft sind

- a. die Jugendversammlung
- b. der Jugendvorstand

Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung; sie bedarf der Bestätigung durch die Vollversammlung des Vereins.

2) Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Jugendlichen des Vereins zusammen. Sie entscheidet über die Jugendordnung, und berät und beschließt über die Grundzüge der Tätigkeit des Jugendvorstandes. Sie wählt den Jugendwart und den restlichen Jugendvorstand. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Jugendwart.

Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom Jugendvorstand durch Aushangbrett des Clubs einberufen. Auf Antrag von 10 % der Jugendlichen muß eine Jugendversammlung einberufen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

3) Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand unterstützt den Jugendwart. Er besteht aus:

- a. Jugendwart
- b. 1. Jugendvorsitzenden
- c. 2. Jugendvorsitzenden
- d. Jugendsportwart
- e. Jugendschriftführer

Der Jugendvorstand berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen und verfügt über die der Jugendgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung gegenüber dem Kassenwart des Vereins.

Wählbar in den Jugendvorstand sind alle Mitglieder der Jugendvollversammlung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt jährlich.

4) Wahl des Jugendwarts

Als Jugendwart ist gewählt wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Er bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins. Wird diese verweigert, so muß die Jugendversammlung erneut einen Jugendwart wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendgemeinschaft bekannt zu geben.

Die Wahlperiode des Jugendwartes bestimmt die Vereinssatzung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

5) Für den Fall der Auflösung der Jugendgemeinschaft wird ihr verbleibendes Vermögen weiterhin Zwecken der Jugendhilfe des Vereins oder den sonstigen Jugendorganisationen des Landestennisverbandes zur Verfügung gestellt.

6) Schlußbestimmung

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Jugendvollversammlung des TCH nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand am 24. 02.1982 in Kraft.

§ 26 Inkrafttreten:

Die vorstehende Satzung, wurde in der Hauptversammlung vom 19. 3. 1982 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Harrislee, den 19. März 1982

gez. Liesch
gez. Ottens